

Statuten

Glaube und Behinderung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Glaube und Behinderung“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der gemeinsamen Arbeit unter Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage des Glaubensbekenntnisses der Europäischen Allianz (EEA – siehe Anhang).

Dies geschieht durch:

- Begleitung
- Ermutigung
- Bewusstseinsbildung
- Integration in die christliche Gemeinde und Gesellschaft
- seelsorglich und praktisch
- Seminare und Zusammenkünfte
- Alltagshilfe

Und kann auch auf andere geeignete Weise tätig werden, um seinen Zweck zu erfüllen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Grundlage und den Zweck des Vereins bejaht. Die Vereinsmitglieder sollten ferner entweder selbst behindert oder in irgendeiner Weise stark mit Behinderten verbunden sein.

Der Verein Glaube und Behinderung ist Kollektivmitglied der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA). Er kann anderen Organisationen mit gleicher Zielsetzung beitreten.

Art. 4 Organe

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- dem Vorstand
- der Mitgliederversammlung
- der Geschäftsstelle
- den Kommissionen und Arbeitsgruppen
- der Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliedschaft

Ein Gesuch um Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich einzureichen zu Händen der Mitgliederversammlung.

Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt dabei vollumfänglich geschuldet.

Ein allfälliger Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind.

Sie wird vom Vorstand jedes Jahr mindestens einmal unter Angabe der Traktanden schriftlich mindestens drei Wochen im Voraus einberufen.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht vorgängig angekündigt worden sind, kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder sich für die Beschlussfassung aussprechen.

Bei Geschäften, die sie selbst oder ihre Beziehung zum Verein betreffen, haben die betroffenen Mitglieder, ihre Ehegatten/-gattinnen und die mit ihnen in gerader Linie verwandten Personen in den Ausstand zu treten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet namentlich über folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten und Leitlinien
2. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
3. Wahl der übrigen Vorstandmitglieder
4. Wahl der Kontrollstelle
5. Wahl der Mitglieder allfälliger Kommissionen
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Genehmigung der Jahresrechnung
8. Abnahme des Jahresberichts
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Beitritt zu anderen Organisationen

Bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Für alle anderen Geschäfte genügt das einfache Mehr. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder oder des Vorstandes muss innerhalb von höchstens 2 Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Auf diese sind die statutarischen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Aufsicht der Geschäftsstelle, Wahl und Anstellung der Mitarbeitenden
- Erstellung der Arbeitsverträge, Pflichtenhefte und der nötigen Reglemente für die Geschäftsstelle
- Erstellen und Genehmigung des Jahresbudgets
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Zusammenstellung von Arbeitsgruppen

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird alle vier Jahre neu gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, selbst. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand ohne Statutenänderung für eine bestimmte Zeitdauer weitere Kompetenzen übertragen.

Art. 8 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand und erfüllt in dessen Auftrag alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Aufgaben.

Weitere Bestimmungen über Führung, Organisation und Aufgabenerfüllung werden in den Arbeitsverträgen, den Pflichtenheften und in weiteren Reglementen festgelegt.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei dem Verein nicht angehörende natürlichen Personen. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand jährlich einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Revisionsstelle kann auch eine juristische Person sein.

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Art. 10 Vereinsmittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- ausserordentliche finanziellen Einnahmen
- Vermögenserträgen
- Freiwilligen Zuwendungen

Der Verein kann Hilfswerke im In- und Ausland, die im Bereich der Behinderten-Fürsorge tätig sind, materiell unterstützen. Er kann auch selbst entsprechende Hilfsprojekte durchführen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenänderung

Änderungen der Statuten können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Liquidationserlöses im Sinne des Vereinszweckes.

Art.14 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Aarau vom 19. April 2008 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Sept. 1993.

Die Präsidentin:



Ruth Bai-Pfeifer

Der Vizepräsident:



Ruedi Richner

Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz (EEA)

Evangelische Christen bekennen sich zu der in den Schriften des Alten und Neuen Testaments gegebenen Offenbarung des dreieinigen Gottes und zu dem im Evangelium niedergelegten geschichtlichen Glauben. Sie heben folgende Lehrsätze hervor, die sie als grundlegend für das Verständnis des Glaubens ansehen und die gegenseitige Liebe, praktischen Dienst der Christen und evangelistischen Einsatz bewirken sollen:

1. Die Allmacht und Gnade Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Erlösung und Endgericht.
2. Die göttliche Inspiration der Heiligen Schrift, ihre völlige Zuverlässigkeit und höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.
3. Die völlige Sündhaftigkeit und Schuld des gefallen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen.
4. Das stellvertretende Opfer des menschgewordenen Gottessohnes als einzige und allgenügsame Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren ewigen Folgen.
5. Die Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist.
6. Das Werk des Heiligen Geistes, der Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt.
7. Das Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch Seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist.
8. Die Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit.